

GZ: PAD/26/00750650/001/VW

**Verordnung**  
**der Landespolizeidirektion Niederösterreich**  
**„Schutzzone Hauptbahnhof Wiener Neustadt“**

Gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 556/1991 idgF. werden der in Wiener Neustadt gelegene Gebäudebereich des Hauptbahnhofes sowie der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

1. Bahngasse ab Kreuzung mit dem Ferdinand-Porsche-Ring die nördliche Häuserfront bis zur Heimkehrerstraße –
2. die östliche Häuserfront der Heimkehrerstraße nordwärts bis zur Purgleitnergasse –
3. die östliche Häuserfront der Purgleitnergasse bis zur Pöckgasse –
4. in westliche Richtung die nördliche Häuserfront der Pöckgasse bis zur Radroute Äussere Bahnzeile –
5. die Radroute Äussere Bahnzeile in südliche Richtung folgend bis zur Zehnergasse –
6. der nördliche Gehsteig der Zehnergasse bis zur Kreuzung mit der Wohlfahrtgasse (westlicher Gehsteig) –
7. den westlichen Gehsteig der Pleyergasse in südwestliche Richtung bis zur Wiesengasse (südlicher Gehsteig) -
8. in östliche Richtung bis zur Haidbrunnungasse (südlicher Gehsteig) -
9. in südliche Richtung die westliche Häuserfront der Haidbrunnungasse bis zur Kreuzung mit der Weikersdorfer Straße –
10. die gedachte Linie entlang der südlichen Seite der Überführung der B26 (Puchberger Straße) bis zum Ferdinand-Porsche-Ring auf Höhe des Maria Theresien-Ringes –

11. die westliche Fahrbahnseite des Ferdinand-Porsche-Ringes in nördliche Richtung bis zum Punkt 1 (Bahngasse).

Die Schutzzone gilt von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

**Gegenständliche Verordnung tritt mit 01.05.2026, 00:00 Uhr, in Kraft.**

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, **tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.-, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600.-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Die angeschlossene Planskizze „*Schutzzone Hauptbahnhof Wiener Neustadt*“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Wiener Neustadt, am 21.04.2026

Für den Landespolizeidirektor:

  
HR Mag. Gerhard RIEGLER MA

Planskizze „Schutzzone Hauptbahnhof Wiener Neustadt“

